



Islamischer Zentralrat Schweiz (IZRS)
Conseil Central Islamique Suisse (CCIS)
Islamic Central Council Switzerland (ICCS)

Postfach 695
3000 Bern 9
www.izrs.ch
info@izrs.ch

KOPIE

Sperrfrist bis 21.09.2011
23.00 Uhr

Einschreiben
Staatsanwaltschaft d. Kt.
Thurgaus
St. Gallerstrasse 17
8500 Frauenfeld

Bern, 15.09.2011

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Rassendiskriminierung

Sehr geehrte Damen und Herren Untersuchungsrichter

Hiermit reichen wir Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 261^{bis} ein.

Zum Sachverhalt

Auf der Webseite der «Schweizer Demokraten» Thurgau, insbesondere im Bereich «Stellungnahmen», abrufbar unter <http://www.sd-tg.ch/stellungnahmen.asp>, wird in übelster Art und Weise wiederholt gegen die Muslime gehetzt.

Exemplarisch für den Gesamttenor der Seite findet sich ein Eintrag vom 18.07.2011 mit dem Titel «Das Elend mit dem Islam und unseren scheinheiligen Islamfreunden mit ihren Maulkörben... (zB. OG TG)», der Muslimen in vulgärster Ausdrucksform kollektiv unterstellt, christliche Kultusobjekte zu schänden und Kindergartenmädchen zu vergewaltigen, was ursächlich im Qur'an, dem islamischen Offenbarungstext, zu verorten sei:

«Warum scheissen Muslime auf die Altäre und urnieren in die Tauf-becken? Warum vergewaltigen muslimische 3. Klässler Kindergar-tenmädchen auf dem Schulwege? Die Sache ist ganz einfach und liegt im Koran, dem "heiligen Lehrbuche" aller Muslime... Doch ge-nau das wollen die feinen Schweizer Regierungsparteien mit ihren scheinheiligen Richtern im Namen des Rassismus dem Bürger vor-enthalten...»

Am 27.07.2011 wurde ein weiterer Eintrag publiziert: «Somalia - Der Islam ist eine Kampf-Ideologie, keine Religion!». Darin spricht der Autor dem Islam seinen allgemein anerkannten Charakter als Religion im Sinne des verfassungsmässigen Schutzbereichs in Art. 15 BV ab und weist ihm den Charakter einer Schreckensideologie zu, wenn er von «einer fürchterlichen Kampf-Ideologie genannt Islam mit einer weltweiten Blut- und Trän-enspur» spricht.



Islamischer Zentralrat Schweiz (IZRS)
Conseil Central Islamique Suisse (CCIS)
Islamic Central Council Switzerland (ICCS)

Postfach 695
3000 Bern 9
www.izrs.ch
info@izrs.ch

Der Autor pauschalisiert mit seinen Behauptungen wiederholt alle «Muslime» explizit (oben) oder implizit, indem er «dem Islam» eine Zwanghaftigkeit zu Verbrechen unterstellt. Dabei differenziert er weder zwischen der rein normativ fassbaren Religion, die per se nicht in den Schutzbereich des Art. 261bis fällt und ihren Angehörigen, die sehrwohl davon erfasst werden. Auch geht es dem Autor nicht um die Kritik an einer spezifischen Auslegung innerhalb des Islams, die allenfalls mit dem Begriff der Ideologie beschrieben werden könnte. Insbesondere unterscheidet der Autor nicht zwischen «Islamisten» und «Muslimen», sondern macht letztere kollektiv für die Verbrechen einzelner verantwortlich.

Abgesehen von der inhaltlichen Verwirrung (die Al-Shabaab Miliz operiert in Somalia und nicht im Sudan), ist beim in Frage stehenden Autor aufgrund seiner Ansicht, wonach Muslime aufgrund ihrer normativen Vorgaben im Qur'an zu Mord angestiftet werden, nicht davon auszugehen, dass er lediglich die Al-Shabaab Miliz als «Mörderbande» bezeichnen will. Unabhängig davon suggerieren Ausdrücke wie «moslemische Mörderbande» eine spezifische Relevanz des Religiösen bei den Handlungen der genannten Miliz und verleiten selbst den unbefangenen Leser zur Annahme, dass weniger die Angehörigkeit in der besagten Miliz die Qualifikation des Mörders evoziere, sondern vielmehr das Muslimsein per se¹:

«Ganz genau gemäss Koran verweigern im Sudan die moslemischen Mörderbanden der "Al Shabaab-Miliz" Hilfslieferungen der UNO und der Hilfsorganisationen. Die Christenverfolgung und die Massakrierung, Vergewaltigung, Versklavung und Verschleppung der ohnehin leidenden, christlichen Bevölkerung im Süden sind Ursachen – nebst Klimawandel - der fürchterlichen Hungersnot!»

Es bedarf unsererseits kaum der Ausführung, wie inhaltlich falsch solche pauschalisierenden, eine ganze Religionsgemeinschaft verletzenden Aussagen sind. Obwohl quantitativ eine starke Zunahme islamophober Ausfälle im Internet zu beobachten sind, handelt es sich beim vorliegenden Fall um eine deutliche Eskalation.

Der Autor lässt keinen Zweifel offen, dass er den «Islam», also die allgemein anerkannte Weltreligion der Muslime² und nicht etwa den oft als politische Ideologie dargestellten *Islamismus* meint.

Die konsekutive Zuschreibung diverser Gewaltverbrechen zu seinem normativen Repertoire reduziert den Islam auf die Ebene einer in den Augen des Autors bekämpfenswerten Ideologie. Damit stellt der Autor aber die in BV Art. 15 gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit hinsichtlich des islamischen Glaubensbekenntnisses explizit in Frage,

¹ Vergleiche dazu auch den Eintrag vom 27.08.2011, wo erneut pauschalisierend von «muslimischen Greueln» die Rede ist und alle möglichen Verbrechen einzelner Individuen dem muslimischen Menschen als quasi inhärent zugeschrieben werden: «Alle diese Vorkommnisse haben moslemische Ursachen oder besser, sind im Koran fixiert!»

² Muslime bilden in der Schweiz die drittgrösste Religionsgemeinschaft. 2000 lebten 310'807 Muslime und Musliminnen in der Schweiz. Quelle: BFS, Neuenburg.



الشورى الإسلامية المركزية في سويسرا Islamischer Zentralrat Schweiz

Islamischer Zentralrat Schweiz (IZRS)
Conseil Central Islamique Suisse (CCIS)
Islamic Central Council Switzerland (ICCS)

Postfach 695
3000 Bern 9
www.izrs.ch
info@izrs.ch

zumal der Islam als blosser Ideologie nicht mehr und noch weniger als «Kampfidologie» in dessen Schutzbereich fallen würde. Explizit relevant hinsichtlich der Antirassismustrafnorm ist dagegen vor allem der unübersehbare Einbezug der Muslime in dieses Argumentationsmuster. Denn ihnen wird jegliches unmenschliches Verhalten, insb. die Neigung oder gar Zwanghaftigkeit zum Gewaltverbrechen zugeschrieben. Damit baut er eine gefährliche Dichotomie zwischen Muslim- und Menschsein auf. Im grösseren Zusammenhang mit dem Parteiprogramm der «Schweizer Demokraten» betrachtet, ergibt sich damit zweifelsfrei das Bild einer konsequenten Perhorreszierung des Muslims als zivil-gesellschaftliches Individuum, ja seiner Würde als Mensch.

Solche Argumentationsmuster sind nicht nur inhaltlich haltlos und herabwürdigend, sondern schaffen vor allem im Zusammenhang mit der mitschwingenden Aufforderung an die «Demokraten» ein bürgerliches Pflichtgefühl zur Islam- und Muslimfeindlichkeit.

Erschwerend ist der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Präsident der Thurgauer SD, Willy Schmidhauser, der für die Inhalte der Webseite teilweise verantwortlich sein dürfte, keinerlei Massnahmen gegen diese erschreckende Förderung von Feindseligkeiten gegenüber der muslimischen Minderheit ergreift und dies obwohl er erst im April 2011 zweitinstanzlich wegen Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit einem Artikel in der Zeitung «Schweizer Demokrat» verurteilt worden war. Damals hatte er dazu aufgerufen, den Muslimen die Einbürgerung kollektiv zu verweigern. Das Gericht stellte seine «Uneinsichtigkeit» fest und monierte das von der Vorinstanz erlassene Urteil als zu milde.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der bevorstehenden Wahlen gilt es entschieden und rasch gegen die weitere öffentliche Verbreitung solch niederträchtiger Hetze auf der Webseite der Thurgauer «Schweizer Demokraten» vorzugehen.

Gestützt auf § 19 Abs 1 der Thurgauer Strafprozessordnung sind die zuständigen Behörden von Amtes wegen verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen im Amte bekannt werden zu verfolgen. Beim Art. 261bis StGB handelt es sich eindeutig um ein Officialdelikt. Es bedarf daher keinem besonderen Strafantrag.



الشورى الإسلامية المركزية في سويسرا Islamischer Zentralrat Schweiz

Islamischer Zentralrat Schweiz (IZRS)
Conseil Central Islamique Suisse (CCIS)
Islamic Central Council Switzerland (ICCS)

Postfach 695
3000 Bern 9
www.izrs.ch
info@izrs.ch

Beilagen:

- Ausdruck der Webseite der Thurgauer «Schweizer Demokraten» im Bereich «Stellungnahme», gesichtet am 15.09.2011.

Kopie an:

- IZRS Pressedienst
- KIOS, VIOZ, DIGO
- EKR, z.H. Herr G. Kreis

Der Generalsekretär

Naim Cherni